

Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen (AGB) WMF b2b

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der WMF Group GmbH (Lieferant). Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer gelten diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) als angenommen. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von §§ 14, 310 BGB und finden auch auf alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten Anwendung. Das Warensortiment b2b darf ausschließlich vom Vertragspartner zu Werbezwecken im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Bestellungen werden für den Lieferanten verbindlich, wenn er die Bestellung in Textform bestätigt. Im Übrigen bedürfen alle Vereinbarungen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden.

2.2 Die in Katalogen, Preislisten oder in zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. In keinem Fall wird damit eine bestimmte Beschaffenheit der zu liefernden Ware vereinbart oder garantiert.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, netto „ab Werk“ (Incoterms 2010) zuzüglich des am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuersatzes und ausschließlich Verpackung, Fracht, Transport und Versicherung.

3.2 Die Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang ohne jeden Abzug in bar, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde. Der Lieferant ist bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren Schadens ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB und eine Pauschalzahlung in Höhe von 40 Euro gem. § 288 Absatz 5 BGB für interne oder externe Beitreibungsmaßnahmen zu verlangen.

3.3 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, wird der am Tage des Versands gültige neue Preis berechnet. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Der Lieferant behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und -kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Erhält der Lieferant nach Vertragsschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die nach pflichtmäßigem Ermessen geeignet sind, ihren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann der Lieferant bis zum Zeitpunkt ihrer Leistung eine geeignete Sicherheit binnen angemessener Frist oder Vorauszahlungen oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen des Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Rückstand, kann der Lieferant die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei ganzem oder teilweise Zahlungsverzug vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Bei nicht vermögensbedingtem Leistungsverzug kann der Lieferant nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

4. Lieferung

4.1 Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht zwischen Käufer und Lieferant etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Teillieferungen sind zulässig. Bei Vereinbarung eines festen Liefertermins hat der Käufer im Falle eines Verzugs des Lieferanten eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Erfolgt die Lieferung auch bis zum Ablauf der Nachfrist nicht, hat der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin oder Lieferfrist neu zu vereinbaren.

4.3 Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Abrufaufträge sind - sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden - innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Lieferant ihre Lieferbereitschaft gemeldet hat, abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist Lieferant berechtigt, Abnahme der Gesamtmenge zu verlangen.

4.5 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt - gleichgültig, ob in den Werken des Lieferanten oder bei ihren Vorlieferanten eingetreten - hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe - oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Wird durch eines der vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Käufer Schadensersatz verlangen kann. Hat eine Partei aufgrund der Verzögerung an der Leistung kein Interesse mehr, so kann sie nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der Vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, ist der Lieferant berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt Erfüllung zu verlangen. Der Nachweis, dass dem Lieferanten ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer ausdrücklich vorbehalten.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Käufer über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Dies gilt auch bei Selbstabholung, Werkverkehr und Teillieferungen.

5.2 Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

5.3 Der Versand erfolgt ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Für Beschädigungen und Verluste während des Transports haftet der Lieferant nicht. Soweit nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferant Versand und Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Versicherungspflicht wird nicht übernommen.

6. Gewährleistungsansprüche

Für Sachmängel haftet der Lieferant wie folgt:

6.1 Alle diejenigen Produkte oder Leistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 6.2 einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

6.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, bei Vorführgeräten in 6 Monaten. Die Frist beginnt mit Gefahrübergang. Vorstehende Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, z.B. § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers).

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere die Lieferung zu geringen Mengen oder die Lieferung anderer Waren, hat der Käufer unverzüglich, spätestens nach sieben Werktagen ab Wareneingang und verdeckte Mängel unverzüglich, spätestens nach sieben Werktagen nach ihrem Erkennen gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge verspätet, sind die Gewährleistungsrechte des Käufers ausgeschlossen.

6.4 Rücksendungen mangelfreier Ware werden grundsätzlich nicht akzeptiert und an den Absender unfrei zurückgesandt.

6.5 Der Käufer kann Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferant berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

6.6 Zunächst ist dem Lieferanten stets Gelegenheit durch Nacherfüllung gemäß Ziffer 6.1 innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Beanstandete Gegenstände oder Muster sind hierfür zur Verfügung zu stellen.

6.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel entstehen oder bei Vornahme unsachgemäßer Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte verursacht wurden.

6.8 Bei nicht nur unerheblichen Sach- und Rechtsmängeln hat der Lieferant das Recht, bei Fehlschlägen einen erneuten Nacherfüllungsversuch vorzunehmen. Erst nach wiederholtem Fehlschlag ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder den Kaufpreis zu mindern.

6.9 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 8.

7. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

7.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, gem. Ziffer 8 Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 4.5 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferant von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit ihm eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

8. Schadensersatzansprüche; Haftungsbegrenzung

8.1 Beruht die Verpflichtung zu Schadensersatz des Lieferanten auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Schadensersatzpflicht des Lieferanten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

8.2 Beruht die Verletzung von Nebenpflichten auf leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. bei Abgabe von Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.4 Eine Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Schäden an Leben, Gesundheit und Körper.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die der Lieferant aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen, Eigentum des Lieferanten (Vorbehaltsware). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Käufers den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Bei wesentlichen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag ohne vorherige Fristsetzung zur Vertragserfüllung berechtigt. Der Käufer ist unverzüglich zur Herausgabe der Kaufsache verpflichtet.

9.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktorendbetrages der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Fehlt es an letztgenannter Voraussetzung, kann der Lieferant verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.3 Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für den Lieferanten als Hersteller gemäß § 950 BGB ohne ihn zu verpflichten.

9.4 Wird im Eigentum des Lieferanten stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwirkt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswerts ihrer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.

9.5 Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Lieferant berechtigt, die sofortige Aushändigung der unter Vorbehalt gelieferten Ware zu fordern. Befristete Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Barzahlung einzulösen.

10. Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Lieferanten aus Verträgen, die zwischen ihm und dem Käufer geschlossen worden sind, ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

11.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

11.2 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts.

11.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder sich eine Regelungslücke ergeben, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlichen Zweck nahe kommt, der von den Parteien gewollt war.

WMF Group GmbH
Eberhardstraße 35
73312 Geislingen/ Steige
Germany

Vertrieb b2b
Telefon +49 7331 25 7202
Fax +49 7331 25 8279

Stand 01/2016